

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 31. AUGUST 1949

NUMMER 69

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.**B. Finanzministerium.**

RdErl. 28. 8. 1949, Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände). S. 821.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.**

RdErl. 16. 8. 1949, Betriebsgenehmigungen. S. 821.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 8. 1949, Vorschriften über die Gewährung von Darlehen des Landes zur Beschaffung von Deckhengsten. S. 822.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.**

RdErl. 13. 8. 1949, Eintreten der öffentlichen Fürsorge bei geringfügigem Einkommen durch Gewährung einmaliger Beihilfen. S. 829.
— RdErl. 16. 8. 1949, Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen beim Rückgriff auf Rentennachzahlungen aus der SVD. Nr. 27. S. 829.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

III A. Bauwirtschaft: RdErl. 4. 8. 1949, Baupreisbildung; hier: Anwendung der VOB. S. 830.

K. Landeskanzlei.**Literatur.**

Berichtigung. S. 832.

B. Finanzministerium**Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1949 —
I B 1 Tgb.-Nr. 9644

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und nach Anhörung des Landesrechnungshofes wird auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen bis zu 3 DM im Verkehr zwischen den Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verzichtet. Den Gemeinden (Gemeindeverbänden) wird empfohlen, untereinander ebenso zu verfahren. Den Kreisen und Gemeinden bleibt es überlassen, diejenigen Beträge aus dem Verzicht auszunehmen, die sich aus dem laufenden Abrechnungsverkehr zwischen den Kreisen und seinen kreisangehörigen Gemeinden ergeben.

Der Verzicht der Einziehung und Auszahlung von Beträgen bis zu 3 DM findet mit Zustimmung der zuständigen Stellen auch im Verkehr zwischen den Ländern der britischen Zone einschl. der Hansestädte Hamburg, Bremen und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) dieser Länder Anwendung.

Das Verfahren findet keine Anwendung auf Zahlungen, die auf Grund allgemeiner Tarife oder besonderer gesetzlicher Vorschriften bewirkt werden, sowie im Verkehr mit Betrieben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

— MBl. NW. 1949 S. 821.

1949 S. 821 u.
aufgeh.
1956 S. 2244 Nr. 308

D. Verkehrsministerium**Betriebsgenehmigungen**

RdErl. d. Verkehrsministers v. 16. 8. 1949 — IV A 3 a

Die Militärregierung für das Land Nordrhein-Westfalen hat mir bestätigt, daß die Erteilung von Genehmigungen für Omnibus-, Obus- und Straßenbahnlinien nur noch der Deutschen Gesetzgebung unterliegt. Mit sofortiger Wirkung wird daher die Erteilung der Betriebsgenehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr eingestellt. Sämtliche noch zeitlich gültigen Betriebsgenehmigungen werden hiermit für ungültig erklärt. Zum Betrieb von Straßenbahnlinien, Kom- und Obuslinien und zum Gelegenheitsverkehr mit Kom berechtigen nur noch die

von den Genehmigungsbehörden erteilten Genehmigungen auf Grund des PBefG.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate.

— MBl. NW. 1949 S. 821.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**II. Landwirtschaftliche Erzeugung****Vorschriften über die Gewährung von Darlehen des Landes zur Beschaffung von Deckhengsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1949 — II D 1 — 1593/49

Nachstehend gebe ich die Vorschriften über die Gewährung von Staatsdarlehen zur Beschaffung von Deckhengsten bekannt:

I. Bewilligung und Auszahlung der Darlehen

1. Zur Beschaffung von Deckhengsten können aus Mitte des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften gegeben werden, sofern gemeinnützige und der Förderung der Landespferdezucht dienende Zwecke verfolgt werden.
2. Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehns ist dem Leiter des zuständigen Landgestüts einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Sofern die Darlehnsnehmer weder eine eingetragene Genossenschaft noch ein rechtsfähiger Verein sind, eine Verhandlungs- und Verpflichtungserklärung nach Muster. A.
 - b) Sofern der Darlehnsnehmer eine eingetragene Genossenschaft oder ein rechtsfähiger Verein ist: die Satzung der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit einer Verpflichtungserklärung des Vorstandes der Genossenschaft oder des Vorstandes des Vereins nach Muster B.
 - c) Eine ortspolizeilich beglaubigte Erklärung der Darlehnsnehmer über die Höhe des tatsächlich mit dem Verkäufer des Hengstes vereinbarten Kaufpreises (Nettokaufpreis).
 - d) Eine ortspolizeilich beglaubigte Mitteilung über die Versicherung des Hengstes.

- e) Ein Nachweis, daß mindestens 40 Stuten zum Bedenken durch den Hengst gesichert sind, sofern dieser Nachweis sich nicht anderweitig aus den beigebrachten Unterlagen ergibt.
 - f) Ein nach dem Muster C abgeschlossener Vertrag mit dem Deckstellenhalter.
3. Der Leiter des zuständigen Landgestüts hat von der Landwirtschaftskammer ein Gutachten über den Antrag einzuholen.
4. Nach Prüfung sämtlicher Unterlagen auf ihre Richtigkeit hat der Leiter des zuständigen Landgestüts ein Gutachten nach dem Muster D abzugeben und den Antrag nebst Unterlagen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.
5. Der Minister entscheidet über den Antrag endgültig. Das Darlehn beträgt 80 v. H. des nachgewiesenen Ankaufspreises unter Aufrundung auf volle 100 DM, jedoch in der Regel nicht mehr als 6000 DM. In Ausnahmefällen kann für einen besonders hochwertigen Hengst ein höheres Darlehn bewilligt werden.
6. Nach Festsetzung des Darlehns haben die Darlehnsnehmer eine Schuldurkunde nach Muster E (A oder B) auszustellen.
7. Das Darlehn wird nach Eingang der Schuldurkunde aus der Landeshauptkasse an die gewünschte Stelle abgeführt.

II. Beaufsichtigung

Der Verein oder die Genossenschaft haben sich zur Überwachung des Vereinszweks und zur Sicherung für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Das Aufsichtsrecht wird durch den Leiter des zuständigen Landgestüts ausgeübt. Es erstreckt sich bis zur völligen Tilgung des Darlehns auf das gesamte Geschäftsgebaren des Vereins oder der Genossenschaft und auf die Haltung und Wartung des Hengstes.

III. Rückzahlung des Darlehns

1. Als Sicherheit für seine vertraglichen Verpflichtungen überträgt der Darlehnsnehmer dem Land Nordrhein-Westfalen das Eigentum an dem Hengst. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig. Das Land Nordrhein-Westfalen überläßt leihweise dem Verein oder der Genossenschaft den Hengst zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Nutzung. Nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen geht das Eigentum an dem Hengst von selbst an den Verein pp. zurück. Bis dahin darf also der Hengst ohne Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen weder verkauft noch gegen einen anderen Hengst umgetauscht werden.
2. Der Verein oder die Genossenschaft hat den Hengst für das erste Jahr zum vollen Ankaufspreise zu versichern; für die fernere Dauer der Darlehnstilgung in solcher Höhe, daß im Schadensfalle die zu gewährende Entschädigung mindestens den Betrag erreicht, der von dem Darlehn noch ungetilgt ist.
3. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Darlehn, sofern der Hengst beim Empfang des Darlehns über 8 Jahre alt war, in vier gleichen Teilbeträgen, bei jüngeren Hengsten in fünf Teilbeträgen an die Landeshauptkasse spätestens am 1. Dezember jeden Jahres abzuführen. Es sind bei Hengsten unter 8 Jahren im ersten Jahre ein Zehntel, im zweiten Jahre drei Zwanzigstel, im dritten, vierten und fünften Jahre je ein Viertel der gewährten Darlehnssumme zurückzuzahlen.
4. Erfolgt die Rückzahlung des Teilbetrages nicht pünktlich bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden. Das gleiche Verlangen kann gestellt werden, wenn der Darlehnsnehmer vor der Bewilligung des Darlehns unrichtige Angaben gemacht hat.
5. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämtlichen gegen den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.
6. Ergeben die Prüfungen des Leiters des zuständigen Landgestüts, daß die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, so kann von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Rückzahlung

lung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlangt werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1949 in Kraft. Alle bisher zur Regelung dieser Angelegenheit erlassenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Muster A

Dieses Muster darf nicht als Formular für die Gründungsverhandlung verwendet werden.

Muster einer Verhandlung behufs Bildung eines Pferdezuchtvereins zu

(Ort und Datum)

Heute traten die nachbenannten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung der ihnen bekanntgewordenen Vorschriften des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1949 durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein mit dem Sitz in zu bilden.

Der Verein bezieht die Förderung der Zucht eines Pferdes und beabsichtigt, Hengst Schläges zum Höchstpreis von DM zu beschaffen. D... Hengst soll in aufgestellt werden und für angemeldete Stuten der Vereinsmitglieder gegen ein Deckgeld von DM, für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von DM, für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Deckgeld von DM zur Verfügung stehen.

(Hier wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsbeträge der der Landeshauptkasse geschuldeten Summe als Deckgeld auf die nachstehend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden sollen.)

Es verpflichten sich, in fünf aufeinanderfolgenden Jahren von d..... Vereinshengst jährlich decken zu lassen:

Herr A	2 Stuten
Herr B	1 Stute
Herr C	1 Stute usw.

zusammen 60 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere ersetzt werden.

(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der gezeichneten Stuten ein Reugeld zu zahlen ist.)

Die Verpflichtung zur Benutzung d..... Hengste erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und überwacht. In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

Herr A als Vorsitzender,
Herr B als stellvertretender Vorsitzender und
Schriftführer,
Herr C als Kassierer.

Die Herren nehmen die auf sie fallende Wahl an und verpflichten sich, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung, nach Maßgabe der Schuldurkunde, zu haften.

(Hier ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsdauer des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Deckgeldern zur Deckung der Tilgungsbeträge nicht ausreichen. Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstand, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß mit Herrn ein Vertrag auf Über-

Dieses Muster darf nicht als Formular für ein aufzustellendes Gutachten verwendet werden.

Landgestüt, Wickrath
Warendorf
Geschäfts-Nr.

Gutachten
über einen Deckhengst der Pferdezuchtgenossenschaft/des Pferdezuchtvereins

Name
geboren
Schlag

Farbe und Abzeichen

Vater

Mutter

Züchter

Verkäufer

Ankaufspreis

Tag des Ankaufes

Größe m (Bandmaß), Röhrebein cm
ausführliche gutachtliche Äußerung über Preiswürdigkeit und Zuchtauglichkeit

Begründung der Notwendigkeit der Aufstellung eines Vereins- oder Genossenschaftshengstes

....., den 19.....

Der Leiter des Landgestüts:

Muster E

Dieses Muster darf nicht als Formular für eine aufzustellende Schuldurkunde verwendet werden.

Muster einer Schuldurkunde über den Empfang eines Darlehns aus Mitteln des Landes

A. Für nicht eingetragene Pferdezuchtvereine

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Pferdezuchtverein zu zum Ankauf eines Deckhengstes ein Darlehn von DM, buchstäßig: Deutsche Mark, bewilligt und durch die Landeshauptkasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Infolgedessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Landes Nordrhein-Westfalen auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich, nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin erwähnten Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. April 1949 — II D 1 — 1593/49 — als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb 5 Jahre — sofern der Hengst, für den das Darlehn gegeben wurde, beim Empfang des Darlehns über 8 Jahre alt war, innerhalb 4 Jahre — in der Art zu bewirken, daß jeweils bis zum 1. Dezember im Jahre

Muster D

19..... der Betrag von DM
19..... der Betrag von DM

gebührenfrei an die Landeshauptkasse gezahlt wird, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den o.a. Vorschriften vom 1. April 1949 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohlbekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldetrages zu halten oder auch von jedem einzelnen nur die Erstattung eines Teilbetrages zu fordern.

Ort, Datum und Unterschrift
des Vorstandes

Die Richtigkeit vorstehender Unterschriften
wird hiermit beglaubigt.

....., den 19.....

(Unterschrift)

B. Für rechtsfähige (eingetragene) Pferdezuchtvereine oder eingetragene Pferdezuchtgenossenschaften

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem eingetragenen Verein/der eingetragenen Genossenschaft zum Ankauf eines Deckhengstes ein Darlehn von DM, buchstäßig: bewilligt und durch die Landeshauptkasse dem unterzeichneten Vorstande auszahlen lassen.

Infolgedessen bekennen sich der unterzeichnete Verein/ die unterzeichnete Genossenschaft hiermit als Schuldner des Landes Nordrhein-Westfalen auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichtet sich, nach Maßgabe der Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. April 1949 — II D 1 — 1593/49 — für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb 5 Jahre — sofern der Hengst, für den das Darlehn gegeben wurde, beim Empfang des Darlehns über 8 Jahre alt war, innerhalb 4 Jahre — in der Art zu bewirken, daß jeweils bis zum 1. Dezember im Jahre

19..... der Betrag von DM
19..... der Betrag von DM

gebührenfrei an die Landeshauptkasse gezahlt wird, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den o.a. Vorschriften vom 1. April 1949 beansprucht werden kann.

Ort, Datum und Unterschrift
des Vorstandes

Die Richtigkeit vorstehender Unterschriften
wird hiermit beglaubigt.

....., den 19.....

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1949 S. 822.

G. Sozialministerium

Eintreten der öffentlichen Fürsorge bei geringfügigem Einkommen durch Gewährung einmaliger Beihilfen

RdErl. d. Sozialministers v. 13. 8. 1949 — III A 1/Reg. 49

Zur Behebung etwaiger bei Durchführung des unten erwähnten Erlasses entstehender Schwierigkeiten wird folgendes mitgeteilt.

Voraussetzung, Art und Maß der Hilfe bestimmen sich auch in den Fällen, in denen die öffentliche Fürsorge bei geringfügigem Einkommen einmalige Beihilfen gewähren kann, nach den Reichsgrundsätzen vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 448) und den mit Erlaß vom 20. Mai 1949 empfohlenen „Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge“ (MBI. NW. S. 515). Eine allgemein gültige Entscheidung darüber, wann ein geringfügiges Einkommen im Sinne des Runderlasses vom 7. Juni 1949 vorliegt, läßt sich nicht treffen. Mit Rücksicht darauf, daß die öffentliche Fürsorge Eigenart der Notlage nach Grund- und Erscheinungsform berücksichtigen, d. h. individuell sein soll, kan ein solches Einkommen je nach Lage des Falles verschieden hoch sein.

Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit der in dem Erlaß vom 7. Juni 1949 erwähnten Fälle sind streng zu prüfen. Die öffentliche Fürsorge soll den notwendigen Lebensbedarf sichern. Dieser ist in § 6 der Reichsgrundsätze erschöpfend umschrieben. Er muß sich auf den Notbedarf beschränken. Die im Rahmen dieses Notbedarfs zu gewährende Hilfe richtet sich nach der Besonderheit des Falles.

Leistungen der Bezirksfürsorgeverbände dürfen die Hausrathilfe nach dem Soforthilfe-Gesetz unbeschadet der Verpflichtungen aus § 6 der Reichsgrundsätze in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) nicht vorwegnehmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold, Münster.

— MBI. NW. 1949 S. 829.

Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen beim Rückgriff auf Rentennachzahlungen aus der SVD. Nr. 27

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 8. 1949 — III A 1/Reg. 49

In Ziff. D III der mit Erlaß vom 20. Mai 1949 bekanntgegebenen „Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge“ (MBI. NW. S. 515) und in dem Runderlaß vom 4. Juli 1949 betr. „Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit“ (MBI. NW. S. 688) ist den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlen worden, einheitlich bei sämtlichen von den Trägern der Sozialversicherung zu leistenden Renten des Hilfsbedürftigen einschließlich der Renten nach der SVD. Nr. 27 bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit für den Rentner 7 DM, für die Witwe 5 DM und für die Waise 4 DM außer Ansatz zu lassen.

Gegenüber Beziehern laufender Fürsorgeunterstützung sind diejenigen Fürsorgeunterstützungsempfänger finanziell im Nachteil, deren Renten auf Grund der Vorschriften der SVD. Nr. 27 nach Abschluß des Rentenfeststellungsverfahrens erst später festgestellt werden und deren Rentennachzahlung der Bezirksfürsorgeverband nach Ziff. 13 der SVA. Nr. 33 zur Deckung der aufgewendeten Fürsorgekosten in voller Höhe in Anspruch nehmen kann.

Zur Beseitigung dieser offensichtlichen Härte empfiehlt sich daher, beim Rückgriff auf Rentennachzahlungen aus der SVD. Nr. 27 die in den oben erwähnten Runderlassen aufgeführten Freibeträge für die zurückliegenden Rentenmonate, soweit Unterstützungs- und Rentenbezugszeiten zusammentreffen, zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold, Münster.

— MBI. NW. 1949 S. 829.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III A Bauwirtschaft

Baupreisbildung; hier: Anwendung der VOB.

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 8. 1949 — III A 2 — 841 (4) Tgb. 1286/49

Aus Kreisen der Bauwirtschaft wird mir berichtet, daß sowohl öffentliche wie private Bauträger bei der Ausschreibung und Vergebung von Bauarbeiten in vielen Fällen die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) nicht beachten. Infolgedessen sind die Ausschreibungen vielfach nicht eindeutig, wodurch dem Unternehmer Risiken aufgebürdet werden, die mit dem üblichen Wagniszuschlag nicht abzudecken sind. Die Unübersehbarkeit des Risikos zwingt die Unternehmer zur Einkalkulierung erhöhter Zuschläge und führt zu Preisen, die der angestrebten Baupreissenkung nicht entsprechen.

Auch die häufig festzustellende Verzögerung fälliger Zahlungen wirkt sich bei der Baupreisbildung nachteilig aus, da den Unternehmern ausreichende Betriebsmittel vielfach nicht zur Verfügung stehen und daher die laufenden Leistungsvorlagen für Löhne, Material usw. in größerem Umfange als üblich durch kostspielige Zwischenkredite finanziert werden müssen. Die sich hierdurch ergebenden zusätzlichen Kosten könnten bei geordneter Zahlungsweise vermieden werden.

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. über die Baupreisbildung nach der Währungsreform vom 2. Dezember 1948 und unter Hinweis auf den RdErl. des Herrn Wirtschaftsministers vom 28. März 1949 — F — 1 — a (MBI. NW. 1949 S. 365) verweise ich deshalb erneut nachdrücklich auf die Vorschriften der Verdingungs-Ordnung für Bauleistungen (insbesondere Teil I § 9 und Teil II § 16) und deren Bedeutung für eine gesunde Baupreisbildung und damit auch für die sparsame Verwendung der seitens der öffentlichen Hand für Bauzwecke bereitgestellten Mittel.

Bezug: RdErl. v. 2. 12. 1948 — III — 841 (1) Tgb. 3703/49 (MBI. NW. 1948 S. 686).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen.

An die Verwaltung des Provinzialverbandes — Bauabteilung — Münster.

An die Provinzial-Hochbauabteilung beim Wiederaufbaministerium Düsseldorf-Oberkassel.

— MBI. NW. 1949 S. 830.

Literatur

Richard Eilts, Wegweiser durch die Gesetzgebung der Besatzungsmächte in der Britischen Zone Deutschlands seit der Besetzung (1945)

Nach dem Stande vom 1. April 1949. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1949, 63 Seiten.

Das Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet, bringt die Gesetze, Verordnungen, Direktiven usw. der Militärregierung heraus, faßt sie jedoch nicht in Verzeichnissen, die nach dem Sachinhalt geordnet sind, zusammen, sondern in Verzeichnissen, die der Reihenfolge der Veröffentlichung bzw. der Herausgabe entsprechen. Infolgedessen ist eine sachliche Übersicht nicht ohne Schwierigkeiten möglich, zumal einige Bestimmungen und Verfügungen der Militärregierung nicht in dem bereits genannten Amtsblatt, sondern verstreut in verschiedenen Organen abgedruckt sind. Die

Lücke, die sich dadurch für den Benutzer häufig ergibt, wird durch den „Wegweiser durch die Gesetzgebung der Besatzungsmächte“, der ein alphabetisches Verzeichnis der Inhalte bringt, in dankenswerter Weise geschlossen, so daß der „Wegweiser“ den Verwaltungsbibliotheken nachdrücklich empfohlen werden kann.

— MBl. NW. 1949 S. 830.

Berichtigung

Betrifft: Änderung der DA. der Standesbeamten. — RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1949 (MBl. NW. S. 765).

In Abs. a (1) Zeile 6 ist in dem Wort „Vorname“ das „h“ zu streichen; auf S. 766 muß es in der 22. Zeile von oben heißen: 291 (statt 292).

— MIB. NW. 1949 S. 832.